



Bei Fitness-Abos gilt der vertragliche Grundsatz, dass ohne Trainingsangebot auch keine Kosten zu tragen sind (Art. 119 Abs. 2 OR). Vorbehalten bleiben anderslautende AGB.

Bild Pixabay

Ihnen kein annehmbares Ersatzangebot unterbreitet worden sein, können Sie die Abonnementkosten damit anteilmässig für die Dauer des Ausfalls zurückfordern. Bei der Vereinsmitgliedschaft verhält es sich anders. Art. 71 ZGB sieht vor, dass von den Mitgliedern Beiträge gemäss den Statuten verlangt werden können. Daher müssen die Statuten zu den Voraussetzungen der Beitragspflicht beigezogen werden. Viele Vereine gewähren für die Mitgliedschaft einen Vorteil oder eine besondere Dienstleistung. Allerdings stellt der Vereinsbeitrag kein Entgelt für eine bestimmte Leistung dar und die Rechte eines Mitglieds erschöpfen sich nicht in der Nutzung der Vereinseinrichtungen wie des Vereinsgeländes oder der Teilnahme an Trainings. Anders als beim Fitnessabonnement handelt es sich nicht um ein vertragliches Verhältnis, in welchem dem Geldbeitrag eine direkte Gegenleistung gegenübersteht. Der Jahresbeitrag umfasst vielmehr die gesamte Tätigkeit des Vereins und die Unterstützung derselben. Entsprechend besteht grundsätzlich kein Anspruch, die Mitgliederbeiträge zurückzuerhalten, sofern die Statuten des Fussballvereins Ihres Sohnes nicht etwas anderes vorsehen.»

Ratgeber Recht

TRAININGSAUSFALL

Besteht Anspruch auf Kostenersatz?

Ein «Büwo»-Leser fragt:

«Ich habe im Fitnessstudio ein Jahresabonnement gelöst und konnte aufgrund der verfügbaren Schliessung des Studios im letzten Halbjahr nicht trainieren. Mein Sohn spielt im Fussballverein unseres Dorfes und war ebenfalls vom Trainingsverbot betroffen. Sowohl die Kosten für das Fitnessabo als auch den Mitgliederbeitrag für den Verein habe ich zu Jahresbeginn bezahlt. Erhalte ich mein Geld für die Zeit des Trainingsausfalls zurück?»

Der Experte antwortet:

«Artikel 6 der ursprünglich geltenden COVID-19-Verordnung 2 untersagte die Durchführung von Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten. Fitnesscenter gelten als Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe und bleiben als öffentlich zugängliche Einrichtungen für das Publikum bis auf Weiteres geschlossen. Der Trainingsausfall ist somit eine der vielen Auswirkungen der getroffenen Corona-Massnahmen gewesen. Es besteht eine unterschiedliche Rechtslage hinsichtlich der beiden geschilderten Konstellationen. Im ersten Fall ist Vertragsrecht, im zweiten Fall Vereinsrecht anzuwenden.

In Bezug auf Ihr Fitnessabonnement sind in erster Linie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Fitnesscenters zu konsultieren. Enthalten die Bestimmungen einen Vorbehalt für eine Betriebseinstellung in ausserordentlichen Situationen und schliessen diese den Anspruch auf Rückvergütung aus, müssen Sie die Abonnementkosten trotz des Trainingsausfalls tragen. Enthalten die AGB dagegen keine Klausel, greift Art. 119 des Obligationenrechts (OR). Es handelt sich um eine von keiner Partei zu verantwortende Unmöglichkeit der Leistung, da diese auf ein behördliches Verbot zurückgeht. Wenn die Leistungserbringung unmöglich geworden ist, befreit dies beide Parteien von ihrer Leistungspflicht und die gegenseitigen Forderungen erlöschen. Art. 119 Abs. 2 OR bestimmt, dass der Schuldner bei zweiseitigen Verträgen für die bereits empfangene Gegenleistung haftet. Das bedeutet, ohne Trainingsangebot besteht auch keine Kostentragungspflicht. Viele Fitnessanbieter haben das Problem so gelöst, dass die Kunden eine Zeitgutschrift erhalten oder Online-Kurse besuchen können. Dies gilt grundsätzlich als angemessene Ersatzleistung. Sollten die AGB Ihres Fitnesscenters keine Regelung enthalten und



REMO DOLF
RECHTSANWALT

DER EXPERTE

Remo Dolf ist als Rechtsanwalt bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG tätig.

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Dr. iur. Remo Dolf arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, namentlich im allgemeinen Vertragsrecht sowie im Gesellschaftsrecht.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.